

13.04.2022

Kleine Anfrage 6554

der Abgeordneten Sonja Bongers SPD

Gibt es inzwischen eine Abstimmung zwischen Justizministerium und Innenministerium zur Clankriminalität?

Zur Mündlichen Anfrage Nummer 123 im Plenum am 06.04.2022 hat der Minister des Innern Herbert Reul auf die Frage, ob es inzwischen eine abgestimmte Definition zwischen Innenministerium und Justizministerium gebe, was „Clankriminalität“ ist, ausgeführt, dass es keine abgestimmte Definition gebe. Im Anschluss führte der Minister aus, dass es jedoch eine Abstimmung gebe, der auch das Justizministerium zugestimmt habe. Der Minister trug daraufhin folgende Definition vor: „Ein Clan ist eine informelle soziale Organisation, die durch ein gemeinsames Abstammungsverhältnis ihrer Angehörigen bestimmt ist. Sie zeichnet sich insbesondere durch eine hierarchische Struktur, ein ausgeprägtes Zugehörigkeitsgefühl und ein gemeinsames Normen- und Werteverständnis aus. Clankriminalität umfasst das delinquente Verhalten von Clanangehörigen. Die Clanzugehörigkeit stellt dabei eine verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente dar, wobei die eigenen Normen und Werte über die in Deutschland geltende Rechtsordnung gestellt werden können. Die Taten müssen im Einzelnen oder in ihrer Gesamtheit für das Phänomen von Bedeutung sein.“¹.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Landesregierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Handelt es sich bei der vom Minister des Innern vorgetragenen Definition um eine vom Ministerium der Justiz ebenfalls genutzte Definition?
2. Erfasst das Ministerium der Justiz inzwischen Straftaten statistisch nach obiger Definition?
3. Teilt das Ministerium der Justiz die Rechtfertigung des Ministers des Innern, dass auch wenn bei dem „Durchsuchungsmarathon“ am 12. und 13.03.2022 bei einer Person nichts gefunden worden sei, die mediale Berichterstattung gerechtfertigt gewesen sei, da dies noch lange nicht bedeute, dass das ein Mensch sei, der sich noch nie etwas habe zuschulden kommen lassen?
4. Besteht ein Generalverdacht gegen alle bei dem „Durchsuchungsmarathon“ kontrollierten Personen, der es rechtfertigt, diese Personen in die Öffentlichkeit zu ziehen?

Sonja Bongers

¹ Plenarprotokoll 17/169, S. 113.